

Ausfertigung

[REDACTED]



Rechtskräftig seit dem 25.08.2021
Aachen, 14.09.2021

Karafil, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In der Strafsache

gegen

[REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
deutscher Staatsangehöriger
wohnhaft [REDACTED],

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als Richterin

Referendarin [REDACTED]
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem zugelassenen Anklagesatz.

Der Angeklagte war freizusprechen, weil die ihm zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.

■

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

■

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

